

Studienordnung für den Bachelorstudiengang Art Education der Zürcher Hochschule der Künste (StO BAE)

vom 19. Januar 2022

Die Hochschulleitung, gestützt auf § 2 Abs. 3 der Rahmenordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge der Zürcher Hochschule der Künste vom 2. November 2021, beschliesst:

A. Allgemeine Bestimmungen

§ 1. Gegenstand

Diese Studienordnung (StO) regelt in Ergänzung zur Rahmenordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge der ZHdK (RO) den Bachelorstudiengang Art Education.

§ 2. Ziel des Studiengangs

Das Studium Bachelor of Arts in Art Education befähigt Studierende gestalterisch, künstlerisch, pädagogisch und wissenschaftlich für:

- a. einen ersten berufsqualifizierenden Abschluss (Lehr- und Vermittlungstätigkeit in der ausserschulischen ästhetisch-kulturellen Bildung),
- b. ein Masterstudium (beispielsweise als Fachlehrperson auf Sekundarstufe I, in Critical Social Practice in Art Education oder weitere Masterstudien) oder
- c. ein Masterstudium mit Lehrdiplom für Bildende Kunst³ an Maturitätsschulen gemäss Reglement über die Anerkennung von Lehrdiplomen für den Unterricht auf der Primarstufe, der Sekundarstufe I und an Maturitätsschulen der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektorinnen und -direktoren³ (EDK) vom 28. März 2019.

§ 3. Major-Studienprogramm

¹ Der Bachelorstudiengang umfasst folgendes Major-Studienprogramm:

- a. Major Art Education im Umfang von 150 Credits.

² Der Anhang dieser StO beschreibt das Major-Studienprogramm.¹

B. Zulassung zum Studium

§ 4. Zulassung

Die Zulassung zum Studium stützt sich auf die Bestimmungen der RO.

§ 5. Zulassungsverfahren und -prüfungskommission

¹ Das gestufte Zulassungsverfahren besteht aus:

- a. der Überprüfung der Voraussetzungen betreffend Vorbildung, der Sprachkenntnisse und eingereichten Unterlagen durch die Hochschuladministration,
- b. der Überprüfung der Voraussetzungen für die fachliche Eignungsabklärung,
- c. der fachlichen Eignungsabklärung durch die Zulassungsprüfungskommission,
- d. dem Entscheid über die Zulassung zum Studium.

² Die Studienleitung bestimmt eine Zulassungsprüfungskommission, die aus zwei Personen (Professorinnen, Professoren, Angehörige des Lehr- und Forschungspersonals oder Assistierende)² des Studiengangs sowie der Studienleitung besteht.

§ 6. Nachweis der Sprachkenntnisse

¹ Der Studiengang erfordert den Nachweis ausreichender Deutschkenntnisse.

² Als Nachweis ausreichender Deutschkenntnisse gilt:

- a. Deutsch als Muttersprache,
- b. Fach Deutsch im Vorbildungszeugnis (bestanden oder mindestens Note 4)¹ oder
- c. Deutschzertifikat gemäss dem Gemeinsamen europäischen Referenzrahmen für Sprachen (GER): B2.

³ Der Nachweis der erforderlichen Sprachkenntnisse kann in den ersten beiden Semestern erbracht werden. Die Zulassung zum Studium erfolgt in diesem Fall unter dem Vorbehalt, dass der Nachweis spätestens bis zum Ende des zweiten Semesters erbracht werden muss, ansonsten kann der Ausschluss vom Studium erfolgen.

⁴ Englischkenntnisse sind notwendig, da gewisse Lehrveranstaltungen auf Englisch stattfinden, sie müssen aber nicht nachgewiesen werden.

§ 7. Überprüfung

Die Voraussetzungen betreffend Vorbildung und Sprachkenntnisse sowie die folgenden eingereichten Unterlagen werden überprüft:

- a. Anmeldeformular,
- b. Portfolio,
- c. Motivationsschreiben,
- d. Vorbildungszeugnisse gemäss RO und Anforderungen der übergeordneten fachhochschul-spezifischen Erlasse,
- e. aktueller Strafregisterauszug.

§ 8. Voraussetzungen für fachliche Eignungsabklärung

Sofern die Voraussetzungen in § 7 erfüllt und die erforderlichen Unterlagen eingereicht wurden, erfolgt die fachliche Eignungsabklärung.

§ 9. Fachliche Eignungsabklärung

¹ Die fachliche Eignungsabklärung findet in einem zweiteiligen Verfahren statt.

² Der erste Teil besteht aus der Beurteilung der eingereichten Unterlagen. Die positive Beurteilung dieser Unterlagen ist Voraussetzung für die Einladung zum zweiten Teil der Eignungsabklärung.

³ Der zweite Teil der Eignungsabklärung besteht aus einem individuellen Aufnahmegespräch.

⁴ Die positive Gesamtbeurteilung der eingereichten Unterlagen sowie des Aufnahmegesprächs sind Voraussetzung für die Zulassung zum Studium.

⁵ Eine nicht bestandene fachliche Eignungsabklärung kann einmal pro Studiengang wiederholt werden.

§ 10. Bewertungskriterien

Für die Bewertung sind bei der fachlichen Eignungsabklärung folgende Kriterien massgebend:

- a. Qualität des Portfolios,
- b. gestalterisches/künstlerisches Potenzial,
- c. ausgeprägtes Interesse an künstlerischen und ästhetischen, sozialen und kulturellen Phänomenen der Gegenwart und deren Lehre/Vermittlung sowie an wissenschaftlichen und bildungsbezogenen Fragestellungen,
- d. Kommunikationsfähigkeit, pädagogische Haltung, pädagogisch-didaktische Eignung, Sozialkompetenz.

C. Studienleistungen

§ 11. Bestehen des Major-Studienprogramms

Die erforderlichen Credits für das Bestehen des Major-Studienprogramms sind in der Programmstruktur im Anhang geregelt.

§ 12. Bewertungskriterien

¹ Für die Bewertung der Leistungsnachweise sind folgende Kriterien massgebend:

- a. Inhaltliche bzw. Künstlerisch-gestalterische Qualität und Entwicklung,
- b. differenzierte Fertigkeiten im Umgang mit Medien, Werkzeugen und Materialien,

- c. Erkenntnisgewinn und Originalität,
- d. Kontextualisierungs- und Reflexionsfähigkeit,
- e. Ausdrucks- und Vermittlungsfähigkeit,
- f. Interaktions- und Teamfähigkeit,
- g. Selbstständigkeit und Kritikfähigkeit.

² Diese Kriterien werden nach den zu erreichenden Abschlusskompetenzen gemäss Anhang bewertet.

D. Organisation des Studiums

§ 13. Praktikum

¹ Die Studienleitung genehmigt Anzahl, Art, Inhalt, Dauer sowie Anrechnung von Praktika vor Praktikumsbeginn.

² Das Praktikum kann nur angerechnet werden, wenn die in einer Vereinbarung geregelten inhaltlichen und organisatorischen Anforderungen erfüllt werden.

³ Die Studierenden bemühen sich selbst um einen Praktikumsplatz; sie werden bei der Auswahl unterstützt.

E. Abschluss

§ 14. Abschluss im Major-Studienprogramm

¹ Folgende Leistungen sind im Rahmen des Abschlusses zu erbringen:

- a. künstlerische/gestalterische Diplomarbeit (zählt 65%),
- b. Präsentation und Dokumentation der Diplomarbeit (zählt 20%),
- c. Reflexion und Vermittlung der Erkenntnisse im Rahmen des Diplomkolloquiums (zählt 15%).

² Die Studienleitung bestimmt eine Prüfungskommission, bestehend aus mindestens zwei Angehörigen des lehrenden Personals² des Studiengangs.

³ Ein erfolgreicher Abschluss bedarf der Bewertung «bestanden» oder mindestens der Note 4.

⁴ Im Falle von «nicht bestanden» bzw. Note unter 4 kann der Abschluss am nächstmöglichen Termin einmal wiederholt werden.

F. Ausschluss

§ 15. Ausschluss

Die Departementsleitung schliesst auf Antrag der Studienleitung Studierende gemäss RO § 45 Abs. 3 aus einem Studiengang aus, wenn die Wahlpflichtmodule gemäss RO § 30 Abs. 4 nicht bestanden wurden.

G. Rechte an Immaterialgütern

§ 16. Rechteinhaberschaft

¹ Rechteinhaberin sämtlicher im Studium geschaffenen Erfindungen, Designs und urheberrechtlich geschützten Werke ist die ZHdK.

² Die ZHdK kann über die Lizenzierung und Übertragung von Immaterialgüterrechten entscheiden.

H. Schlussbestimmungen

§ 17. Inkrafttreten

¹ Diese Ordnung tritt am 1. Februar 2023 in Kraft.

² Es gilt für alle Studierenden, die ihr Studium im Herbstsemester 2023/24 oder später beginnen.

§ 18. Übergangsbestimmung

- ¹ Bachelorstudierende, die ihr Studium vor dem Herbstsemester 2023/24 begonnen haben, schliessen es nach bisherigem Recht gemäss Besonderer Studienordnung für den Bachelor of Arts in Art Education der ZHdK vom 26.08.2009 sowie Ausbildungskonzept ab.
- ² Das Studium nach bisherigem Recht ist vor Ablauf der Maximalstudiendauer zu beenden.
- ³ Studierende, die ihr Studium unterbrechen, werden unter das neue Recht gestellt. Die Bedingungen des Wiedereintritts sowie der Anrechnung von früheren Studienleistungen richten sich nach § 34 RO.

¹ Beschluss der Hochschulleitung vom 13. Dezember 2023. In Kraft seit 1. Februar 2024.

² Beschluss der Hochschulleitung vom 3. Juli 2024. In Kraft ab 1. August 2024.

³ Beschluss der Hochschulleitung vom 2. Juli 2025. In Kraft ab 1. August 2025.

Anhang zur Studienordnung für den Bachelorstudiengang Art Education

vom 19. Januar 2022

Major Art Education

Studienstufe: Bachelor

Umfang: Major-Studienprogramm mit 150 Credits

Abschluss: «Bachelor of Arts ZHdK in Art Education mit Major Art Education»

Eingangskompetenzen

Die Studienanfängerinnen und -anfänger:

- zeigen sichtbare Fähigkeiten und überzeugende Fertigkeiten in gestalterischen und künstlerischen Disziplinen,
- zeigen Interesse an Grundlagenwissen zu Kunst- und Designtheorie,
- vermögen sich in schriftlicher wie mündlicher Kommunikation differenziert auszudrücken,
- verfügen über ein präzises Textverständnis und zeigen Interesse sich mit fachspezifischen Diskursen zu beschäftigen,
- zeigen ein nachgewiesenes Interesse an Bildung und Vermittlung im Kontext Kunst und Design.

Abschlusskompetenzen

Die Absolventinnen und Absolventen sind in der Lage:

- künstlerisch-gestalterische Projekte sowohl fachpraktisch wie wissenschaftlich zu planen, umzusetzen und situativ weiterzuentwickeln,
- digitale und analoge handwerkliche und technische Verfahren projektorientiert einzusetzen,
- auf der Basis einer sensibilisierten Wahrnehmung sich visuell, auditiv, performativ, objekt- und textbasiert differenziert auszudrücken und zu kommunizieren sowie Inhalte zu vermitteln,
- aufgrund fachdidaktischer Kenntnisse aus Praxiserfahrung und Theoriebildung den Unterricht im Fach Bildende Kunst² zu planen, durchzuführen und zu evaluieren (Sekundarstufe I und II) bzw. aufgrund fachdidaktischer Kenntnisse aus Praxiserfahrung und Theoriebildung ästhetisch-kulturelle Vermittlungsangebote in ausserschulischen Feldern zu planen, durchzuführen und zu evaluieren,
- ihre Kompetenzen durch forschendes Lernen und Forschungsorientierung als leitende Ansätze weiterzuentwickeln,
- ihr professionelles Selbstverständnis und Handeln vor dem Hintergrund fachdidaktischer, bildungswissenschaftlicher und kulturanalytischer Theorien und Diskurse sowie gesellschaftlicher Herausforderungen zu begründen, zu reflektieren und zu entwickeln.

Programmstruktur Major Art Education

Für das Bestehen des Major-Studienprogramms Art Education im Bachelor müssen mind. 150 Credits absolviert werden.

Es müssen Module aus folgenden Modulbereichen gemäss folgenden Regeln absolviert werden:

Projekte	mind. 63 Credits, davon 22 Credits aus P-Modulen und 41 Credits aus WP-Modulen
Studio	mind. 15 Credits, davon 1 Credits aus P-Modulen und 14 Credits aus WP-Modulen ¹
Diskurse	mind. 26 Credits, davon 13 Credits aus P-Modulen und 13 Credits aus WP-Modulen ¹
Professionalisierung*	mind. 29 Credits, davon 10 Credits aus P-Modulen und 19 Credits aus WP-Modulen ¹
Abschluss*	mind. 17 Credits aus P-Modulen ¹

Legende: P = Pflichtmodul, WP = Wahlpflichtmodul, W = Wahlmodul

* Von den Credits im Modulbereich Professionalisierung sind 29 Credits und im Modulbereich Abschluss 1 Credit für die berufliche Ausbildung für das Lehrdiplom für Bildende Kunst² an Maturitätsschulen EDK eingesetzt. Diese insgesamt 30 Credits für die berufliche Ausbildung werden im Verlaufe des Studiums gemäss Reglement über die Anerkennung von Lehrdiplomen für den Unterricht auf der Primarstufe, der Sekundarstufe I und an Maturitätsschulen der EDK integriert zur fachwissenschaftlichen Ausbildung absolviert.

Inkrafttreten und Wirksamkeit

¹ Dieser Anhang zur Studienordnung tritt am 1. Februar 2023 in Kraft. Er wurde von der Hochschulleitung am vom 19. Januar 2022 genehmigt.

² Der Anhang gilt für alle Studierenden, die ihr Studium im Herbstsemester 2023/24 oder später beginnen.

¹ Beschluss der Hochschulleitung vom 19. Juni 2024. In Kraft ab 1. August 2024.

² Beschluss der Hochschulleitung vom 2. Juli 2025. In Kraft ab 1. August 2025.